

# Informationsblatt der BKK Melitta Plus zur Umlageversicherung 2019



## Umlagetabelle

	<b>Umlagesatz</b>	<b>Erstattungssatz</b>
<b>U 1</b> Aufwendungen bei Krankheit	2,40 %	65 %
<b>U 2</b> Aufwendungen bei Mutterschaft	0,35 %	100 % bzw. 120 % bei Beschäftigungsverbot

## Voraussetzung zur Teilnahme am U 1 und U 2-Verfahren

Zu Beginn eines Kalenderjahres wird die Umlagepflicht festgestellt. Jeder Arbeitgeber prüft selbst, ob die Voraussetzung zur Teilnahme am U 1-Verfahren vorliegen. Es nehmen Arbeitgeber teil, die nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. An der U 2 nehmen grundsätzlich alle Unternehmen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Beschäftigten, teil. Beschäftigte in Teilzeit werden anteilig bei der Beurteilung der 30-Arbeitnehmer-Grenze angerechnet.

<b>Wöchentliche Arbeitszeit</b>	<b>Anrechnung</b>
bis zu 10 Stunden	0,25
bis zu 20 Stunden	0,5
bis zu 30 Stunden	0,75
über 30 Stunden	1,0

## Nicht zu berücksichtigen sind:

- Auszubildende und Praktikanten
- Arbeitnehmer in Elternzeit
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit während der Freistellungsphase
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- Schwerbehinderte Menschen
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende
- Vorruhestandsempfänger
- Mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmens

## Grundsatz der Arbeitgebersversicherung

Ein Erstattungsantrag besteht für alle Arbeitnehmer eines Unternehmens, soweit sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem EFZG haben; diese können auch privat krankenversichert (PKV) oder bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) versichert sein. Kein Anspruch auf Erstattung besteht für Heimarbeiter.

## Information zum Umlagesatz U 1 und U 2

Die Berechnung erfolgt vom Bruttoarbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Nicht erstattungsfähig ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Dies bleibt bei der Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs. 1 AAG unberücksichtigt.